

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden in Sachsen-Anhalt

Stand: 15.4.2009

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Das Land Sachsen-Anhalt gewährt unter den Aspekten des Klimaschutzes, insbesondere der Energieeinsparung und der Minderung des CO₂-Ausstoßes, nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die energetische Sanierung von Wohngebäuden in Ergänzung zu den Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien.
- 1.2** Maßgebend sind zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116).
- 1.3** Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Gefördert werden Darlehen der KfW-Förderbank, die der Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes dienen. Förderfähig sind ausschließlich Darlehen der nachfolgend genannten Programme der KfW-Förderbank:
 - a) Programm Energieeffizient Sanieren - Kredit
 - b) Programm Energieeffizient Bauen.
- 2.2** Förderfähig ist der Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit der Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch den Erwerb von Wohnraum aus dem Bestand einschließlich der damit verbundenen Modernisierung und Instandsetzung des Objektes.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1 sind alle natürlichen und juristischen Personen als Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten, vermieteten oder vermietbaren Wohngebäuden.

3.2 Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 sind Haushalte, deren Gesamteinkommen gemäß § 2 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 23.5.2005 (GVBl. LSA S. 295) die Einkommensgrenzen von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.3.2009 (BGBl. I S. 634, 641), um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen; Ausschluss bei vorzeitigem Maßnahmebeginn von Vorhaben

Für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, ist gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), eine Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1; Inanspruchnahme KfW-Darlehen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, soweit sich der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Gesamtfinanzierung seines Vorhabens eines Darlehens der KfW Förderbank gemäß Nummer 2.1 bedient.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2

4.3.1 Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen aus dem Bestand

Förderfähig sind konventionell errichtete Gebäude, die vor dem 3.10.1990 bezugsfertig hergestellt worden sind.

4.3.2 Maßnahmen im Gebäudebestand

Als Maßnahmen im Gebäudebestand nach Nummer 2.2 gelten ausschließlich folgende Maßnahmen:

- a) die Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes),
- b) die Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnraumförderungsgesetzes) sowie
- c) die Modernisierung von Wohnraum (§ 16 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes).

4.3.3 Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Als Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien im Sinne von Nummer 2.2 werden für eine Förderung berücksichtigt:

- a) solarthermische Anlagen, gegebenenfalls inklusive dem Einbau von Zentralheizungen auf Basis von Gas/Öl (Brennwertkessel);
- b) Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas;
- c) Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 90 v. H.);
- d) Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10);
- e) Erdwärmeübertrager;
- f) Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen sowie Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 v. H.;

- g) Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), soweit das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung mit Brennstoffen und Energiequellen aus erneuerbaren Energien genutzt wird;
- h) Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme, soweit diese aus erneuerbaren Energien hergestellt wird.

Der Einbau der Heizungstechnik muss durch eine Fachfirma vorgenommen werden. Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung i. d. F. der Bek. vom 24.7.2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

5. Art, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1

Den Zuwendungsempfängern wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v.H. der Darlehenssumme des gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 2.1 in Anspruch zu nehmenden KfW-Darlehens gewährt, maximal jedoch in Höhe von 5.000 Euro je Wohnung.

5.2.2 Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2

Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Investitionskosten, maximal jedoch in Höhe von 5.000 Euro.

Als Investitionskosten im vorgenannten Sinne gelten sowohl die Kosten der Heiztechnik als auch die damit verbundenen Kosten für den Einbau einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen.

5.3 Auszahlung der Zuwendung

Der Zuschuss für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1 wird nach vollständigem Abruf des Darlehens nach Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 2.1 ausgezahlt.

Für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt die Auszahlung des bewilligten Zuschusses in einer Rate nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z.B. durch verbilligte Kredite oder Zulagen oder Zuschüsse) ist möglich.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Bewilligungsstelle oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7.2 Antragsverfahren; Nachweis der Inanspruchnahme eines KfW-Darlehens

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu richten.

Als Nachweis der Inanspruchnahme eines KfW-Darlehens gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 2.1 haben die Antragsteller ihren Antragsunterlagen zunächst eine Bestätigung der Hausbank über die Beantragung des KfW-Darlehens oder eine Kopie des Antrages an die KfW beizulegen.

Spätestens bis zur Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist der mit der KfW-Förderbank abgeschlossene Darlehensvertrag nachzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle und subventionsverwaltende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12 in 39104 Magdeburg.

Für die Bescheidung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle maßgebend.

7.4 Zeitraum für die Durchführung und Abrechnung des Vorhabens

Mit dem Vorhaben muss nach Bestandskraft der Förderzusage innerhalb von sechs Monaten begonnen werden. Das Vorhaben muss bei Maßnahmen

- a) nach Nummer 2.1 spätestens 18 Monate sowie
- b) nach Nummer 2.2 spätestens 12 Monate

nach Bestandskraft der Förderzusage abgeschlossen sein. Erfolgt der Vorhabensbeginn oder der Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann die Förderzusage allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis durch Vorlage

- a) einer Bestätigung der KfW-Förderbank über die abgeschlossene Verwendungsnachweisprüfung für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1 oder
- b) eines einfachen Verwendungsnachweises für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 sowie einer Bestätigung der Fachfirma über den Einbau der Heizungstechnik

gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen. Für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der für die Darlehen der KfW-Förderbank geltenden Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Mittel spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu führen.

Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsstelle abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

7.5 Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung des Antrags wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 v. H. des bewilligten Zuschusses erhoben. Es wird bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten.

7.6 Ausnahmen

Das Ministerium behält sich in Härtefällen vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen zu ermächtigen. Bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung ist das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15.4.2009 in Kraft.